

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 29. Feber 1984

42. Stück

-
- 97. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 41 Gmünder Straße im Bereich der Gemeinden Großdietmanns, Unserfrau-Altweitra und Weitra
- 98. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 73 Kirchbacher Straße im Bereich der Gemeinde Ragnitz
- 99. Verordnung:** Änderung der Verordnung zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser
- 100. Verordnung:** Ausgabe von Scheidemünzen zu 20 Schilling „Schloß Grafenegg“
-

97. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Feber 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 41 Gmünder Straße im Bereich der Gemeinden Großdietmanns, Unserfrau-Altweitra und Weitra

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 41 Gmünder Straße wird im Bereich der Gemeinden Großdietmanns, Unserfrau-Altweitra und Weitra wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt von km 11,68 bis km 13,50 und von km 15,50 bis km 18,19 in gestreckterer Linienführung.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Großdietmanns, Unserfrau-Altweitra und Weitra aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 41/9-1981 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

98. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Feber 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 73 Kirchbacher Straße im Bereich der Gemeinde Ragnitz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 73 Kirchbacher Straße wird im Bereich der Gemeinde Ragnitz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse schwenkt bei km 42,70 in einem großen Bogen nach Westen ab und bindet nach Überbrückung des Mühlganges bei km 42,868 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Ragnitz aufliegenden Planunterlagen (im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

99. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Feber 1984, mit der die Verordnung zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser geändert wird

Auf Grund der §§ 34, 35 und 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. November 1974, BGBl. Nr. 736, zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser wird wie folgt geändert:

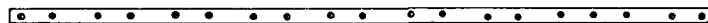
1. In § 2, Seite 2738, zweite Spalte, dreizehnte Zeile von unten, bis Seite 2739, erste Spalte, fünfte Zeile von oben, wird der bisherige Textteil von „weiter O-wärts geradlinig absteigend zur Kote 883“ bis „zum Ufer des Altausseer Sees“ durch nachstehenden neuen Textteil ersetzt:

„weiter O-wärts geradlinig absteigend bis Kote 883 im Tal des Augstbaches (= westlicher Anschlußpunkt an die Grenze des Widmungsgebietes Totes Gebirge. Von diesem Anschlußpunkt bis zum Schnittpunkt der von Kote 858 W-wärts absteigenden Falllinie mit dem Ufer des Altausseer Sees haben die Grenzen beider Widmungsgebiete einen gemeinsamen Verlauf.); von Kote 883 weiter geradlinig ONO-wärts, die Nordwestabfälle des Loser querend, bis Kote 839 im Tal des Rettenbaches; weiter geradlinig ONO-wärts zur Kote 1537 nördlich der Gschwandt Alm; weiter geradlinig OSO-wärts zur Kote 1899 Bräuningszinken; weiter dem Kamm ONO-wärts folgend über Kote 1795 zur Kote 1828; weiter geradlinig NO-wärts zur Kote 1979 Augsteck; weiter geradlinig O-wärts zur Kote 1515 (Jhtt.); weiter geradlinig S-wärts zur Kote 1669 westlich Brunnwiesenalm; weiter geradlinig SW-wärts zur Kote 1792 westlich Schoberwies Alm; weiter geradlinig SSW-wärts zur Kote 1687 Ahorn Kg.; weiter geradlinig W-wärts zur Kote 858; weiter in der Falllinie W-wärts absteigend zum Ufer des Altausseer Sees (= östlicher Anschlußpunkt an die Grenze des Widmungsgebietes Totes Gebirge und östliches Ende des gemeinsamen Grenzverlaufes);“.

2. Der § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Ortsangaben beziehen sich auf die Österreichische Karte 1 : 50.000, Blatt 96, Bad Ischl, aufgenommen 1927 bis 1935, vollständige Kartenrevision 1966, einzelne Nachträge 1973, und Blatt 97, Bad Mitterndorf, aufgenommen 1972 (ohne Kartenrevision und ohne einzelne Nachträge).“

Haiden



Salcher

100. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Feber 1984 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 20 Schilling „Schloß Grafenegg“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Ab dem 20. März 1984 werden Scheidemünzen zu 20 Schilling mit der Abbildung des Schlosses Grafenegg ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 920 Tausendteilen Kupfer, 60 Tausendteilen Aluminium und 20 Tausendteilen Nickel herzustellen. Der Durchmesser der Münze hat 27,7 mm, ihr Stückgewicht 8 g zu betragen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite der Münze hat in einem quadratischen Feld mit stumpfen Ecken auf vertieftem blanken Grund die Zahl „20“ und darunter das Wort „SCHILLING“ sowie das Prägejahr „1984“ mit in der Mitte der Jahreszahl angeordneten Bindenschild zu zeigen. Die Umschrift hat „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu lauten.

(2) Die andere Seite der Münze hat die Nordfassade des Schlosses Grafenegg, das Niederösterreichische Wappen sowie die Inschrift „SCHLOSS GRAFENEGG“, „NIEDERÖSTERREICH“ und die Jahreszahl „1984“ zu zeigen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat 19 Punkte aufzuweisen.